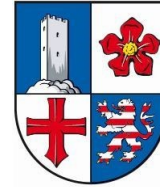


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0053/1
erstellt am: 27.05.2021

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - Corona-Pandemie

Kostenregelungen für in der Corona-Krise erbrachte Leistungen; hier: Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	31.05.2021	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses:

Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt,

1. Für die aufgrund der Corona-Pandemie durch Rechtsakte und Regierungsappelle eingeschränkten Betreuungsangebote für Kinder und Schüler im Bereich der Tagespflege und der Schulkindbetreuung im Kreis sind die Eltern grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung einer Betreuungsgebühr bzw. eines -entgelts frei zu stellen, soweit sie diese Angebote nicht nutzen durften bzw. im Fall der möglichen Notbetreuung nicht genutzt haben. Dies gilt auch für die Zeiten, in denen eine Betreuung zwar grundsätzlich möglich war; jedoch dem Appell des Landes folgend, nicht in Anspruch genommen wurde.
Angestrebt hierfür wird, dass die Kinder mehr als insgesamt 5 Tage nicht an der Betreuung teilgenommen haben.
Diese Freistellung gilt für die Schulkindbetreuung weiterhin, soweit und solange die Einschränkung fortbesteht. Die Verwaltung veranlasst die kostenfreie Erstattung bereits eingezogener oder überwiesener Gebühren
2. Der Kreisausschuss wird beauftragt, mit den Trägern der Schulkindbetreuungsangebote die Umsetzung der Freistellung von der Gebühr zu regeln. Der Kreis übernimmt hierbei maximal den Anteil der fehlenden Elterngebühren.
3. Es gilt der Grundsatz, dass alle Eltern gleichzustellen sind, unabhängig von der Frage, ob sie Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten. Für den Zeitraum, in welcher die Notbetreuung unter Beteiligung der Träger der Schulkindbetreuung ohne Entgelt erfolgt, gestaltet sich die Betreuung der übrigen Kinder ebenfalls ohne Entgelt.

Konkret bedeutet dies:

4. Der Kreistag beschließt, alle erforderlichen Leistungen analog der bisherigen vertraglichen Festlegungen/Kompensationen, die dauerhaft/auch während dieser Ausnahmesituation angefallen sind, nicht kurzfristig eingestellt oder nicht ander-

weitig gedeckt bzw. verringert werden konnten, während der Corona-Ausnahmesituation bis zum 31.05.2021 final zu genehmigen.

5. Der Kreistag beschließt, im Rahmen der Liquiditätssicherung, die zeitanteiligen Elternbeiträge ab dem 01.01.2021 bis zum Ende des Schuljahres 2021 (31.07.2021) zu übernehmen, unabhängig ob eine Betreuung durch die beauftragten Träger in dieser Zeit stattgefunden hat oder nicht. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die jeweiligen Träger sicherstellen, dass die betroffenen Kinder bis spätestens 31.07.2021 für die Schulkindbetreuung im kommenden Schuljahr (2021/2022) angemeldet sind. Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft wird beauftragt, mit den Trägern der Schulkindbetreuungsangebote die Umsetzung der Freistellung von der Gebühr zu regeln. Es wird maximal der Anteil der fehlenden Elterngebühren, mindestens der tatsächlich nachzuweisende Fehlbetrag übernommen. Eine taggenaue Abrechnung hat zu erfolgen. Es gilt hierbei der Grundsatz, dass alle Eltern gleichzustellen sind, unabhängig von der Frage, ob sie Notbetreuung in Anspruch nehmen konnten. Für den Zeitraum, in welcher die Notbetreuung unter Beteiligung der Träger der Schulkindbetreuung ohne Entgelt erfolgt, gestaltet sich die Betreuung der übrigen Kinder ebenfalls ohne Entgelt. Der Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft hat die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel sicherzustellen.
6. Hinsichtlich der Elternbeiträge in der Kindertagespflege wird analog verfahren. Hier erfolgt die operative Abwicklung durch das Jugendamt.
7. Der Kreistag beschließt ferner, um die erforderlichen Ressourcen beim lokalen Bus- und Taxigewerbe für den freigestellten Schülerverkehr auch für eine Zeit nach der aktuellen Corona-Pandemie sicherzustellen, bei coronabedingten Fahrausfällen eine Leistungsfortzahlung entsprechend der bisher getroffenen Regelungen in Höhe von maximal 70 % der vereinbarten Tagespauschale (abzüglich nicht angefallener variabler Kosten sowie ggf. in Anspruch genommener anderweitiger Kompensationen) umzusetzen.
8. Gleiches gilt für die kommunalen Ruftaxiangebote im Kreis Bergstraße. Hier sollen Ausfallkosten auf Basis der Ergebnisse des Jahres 2019 übernommen werden. Die ungedeckten Fehlbeträge werden im Bedarfsfall zu 60% im Rahmen der jährlichen Abrechnung beglichen. Die Finanzierung wird nach dem bislang praktizierten Verteilungsschlüssel von Kreis, Kommunen und der VRN GmbH sichergestellt.
9. Der Kreistag beschließt darüber hinaus, die Verwaltung zu beauftragen, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen - im Falle von erneuten Corona-Pandemie-Wellen - alle erforderlichen Leistungen analog der bisherigen vertraglichen Festlegungen/Kompensationen, die dauerhaft/auch während dieser Ausnahmesituation anfallen, nicht kurzfristig eingestellt oder nicht anderweitig gedeckt bzw. verringert werden können, vorzunehmen.
10. Der Kreisausschuss wird beauftragt, unter anderem über den hessischen Landkreistag auf eine Übernahme des hierdurch entstehenden Aufwands durch das Land hinzuwirken.

Erläuterung:

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.05.2021 mit den Kostenregelungen für in der Corona-Krise erbrachten Leistungen befasst und einstimmig obenstehende Beschlussempfehlung abgegeben.